

Normgeber: Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Aktenzeichen: 33.2/4410
Erlassdatum: 25.08.2015
Fassung vom: 25.08.2015
Gültig ab: 08.12.2015
Quelle:



Gliederungs-Nr: 21299

Zum Hauptdokument : Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung unter Berücksichtigung des Immissionsschutzes (Abstandserlass)

Anhang 1 (zu Nummer 3.1 Satz 3, Nummer 3.2.2.12 Abs. 2 Satz 2) Abstandsliste				
Abstands- klasse	Abstand in Me- tern	Lfd. Nr.	Nummer (Ver- fahrensart) Anlage 1 der 4. BImSchV⁷	Anlagen-/Betriebsart⁸
I	1 500	1	1.1 (G ⁹)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas (Kraftwerke, Heizkraftwerke, Heizwerke; Gasturbinenanlagen, Verbrennungsmotorenanlagen, Feuerungsanlagen) für den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung mit einer Feuerungswärmeleistung von 500 Megawatt oder mehr (#) (siehe auch Lfd. Nrn. 27, 40)
		2	1.11 (G)	Anlagen zur Trockendestillation, z. B. Kokereien und Gaswerke
		3	3.2.1 (G)	Integrierte Hüttenwerke; Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen

				von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl (siehe auch lfd. Nrn. 9, 31, 48)
		4	4.1.12 (G)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Chlor, Chlorwasserstoff, Phosgen (#) (siehe auch lfd. Nr. 17)
		5	4.4 (G)	Anlagen zur Destillation und Raffination von Erdöl und Erdölerzeugnissen (#)
II	1 000	6	1.14.1 (G) 1.14.2.1 (G) 1.14.2.2 (G)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer
		7	2.14 (V ¹⁰)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren im Freien; auch soweit nicht genehmigungsbedürftig mit einer Produktionskapazität von 1 Tonne oder mehr je Stunde (*) (siehe auch lfd. Nr. 99)
		8	3.1 (G)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		9	3.2.2.1 (G)	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl, einschließlich Stranggießen, mit einer Schmelzkapazität von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde (*) (siehe auch lfd. Nrn. 3, 31, 48, 101)
		10	3.3 (G)	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)
		11	-	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 107)
		12	3.18 (G)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien; auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (*) (siehe auch lfd. Nr. 108)
		13	4.1.3 (G)	Anlagen zur Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		14	4.1.16 (G)	Anlagen zur Herstellung von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen organischen Verbindungen (#)

II	1 000	15	4.1.7 (G)	Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen (#)
		16	4.1.8 (G)	Anlagen zur Herstellung von Chemiefasern (#) (siehe auch lfd. Nr. 55)
		17	4.1.12 (G)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, (#) (siehe auch lfd. Nr. 4)
		18	4.1.18 (G)	Anlagen zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln oder Bioziden (#)
		19	4.1.19 (G)	Anlagen zur Herstellung von Arzneimitteln, Wirkstoffen für Arzneimittel (#)
		20	6.3.1 (G) 6.3.2 (V)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfasernplatten, oder Holzfasermatten
		21	7.12.1.1 (G) 7.12.1.2 (G) 7.12.1.3 (V) 7.12.2 (G)	Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (siehe auch lfd. Nr. 222)
		22	7.23.1 (G) 7.23.2 (V)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen
		23	7.24.1 (G) 7.24.2 (G)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker
		24	10.15.1 (G) 10.15.2.1 (G) 10.15.2.2 (V)	Offene Prüfstände für oder mit - Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 300 Kilowatt oder mehr, - Gasturbinen oder Triebwerken (siehe auch lfd. Nr. 156)
		25	10.16 (V)	Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (siehe auch lfd. Nr. 157)
		26	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
III	700	27	1.1 (G)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas (Kraftwerke, Heizkraftwerke, Heizwerke; Gasturbi-

III	700		nenanlagen, Verbrennungsmotoren- anlagen, Feuerungsanlagen) für den Einsatz von Brennstoffen (auch Bio- masse) in einer Verbrennungseinrich- tung mit einer Feuerungswärmeleis- tung von mehr als 150 Megawatt bis 500 Megawatt (#) (siehe auch lfd. Nrn. 1, 40)
		28	1.12 (G) Anlagen zur Destillation oder Weiter- verarbeitung von Teer oder Teerer- zeugnissen (#)
		29	2.3.1 (G) 2.3.2 (G) 2.3.3 (V) 2.3.4 (V) Anlagen zur Herstellung von Zement- klinker oder Zementen
		30	2.4.1.1 (G) 2.4.1.2 (V) 2.4.2 (V) Anlagen zum Brennen von Bauxit, Do- lomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Ma- gnesit, Quarzit oder von Ton zu Scha- motte
		31	3.2.2.1 (G) Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeugung durch Lichtbogenöfen mit einer Schmelzkapazität von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde (*) (siehe auch lfd. Nrn. 3, 9, 48, 101)
		32	3.24 (G) Automobil- u. Motorradfabriken, Fa- briken zur Herstellung von Verbren- nungsmotoren (*)
		33	4.1.1 (G) 4.1.2 (G) 4.1.4 (G) 4.1.5 (G) 4.1.6 (G) Anlagen zur Herstellung von aliphatischen oder aromatischen Kohlenwasserstoffen, von sauerstoffhaltigen Kohlenwasser- stoffen, von stickstoffhaltigen Kohlenwasser- stoffen, von phosphorhaltigen Kohlenwasser- stoffen oder von halogenhaltigen Kohlenwasser- stoffen (#)
		34	4.1.13 (G) 4.1.14 (G) 4.1.15 (G) Anlagen zur Herstellung von Säuren, von Basen oder von Salzen (#)
		35	4.1.17 (G) Anlagen zur Herstellung von phos- phor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)
		36	4.6 (G) Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)
		37	8.8.1.1 (G) 8.8.1.2 (G) Anlagen zur chemischen oder zur physikalisch/chemischen Behandlung

			8.8.2.1 (G) 8.10.1.1 (G) 8.10.1.2 (V) 8.10.2.1 (G)	von gefährlichen Abfällen oder von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag (siehe auch lfd. Nr. 79)
		38	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		39	-	Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*) (siehe auch lfd. Nr. 180)
IV	500	40	1.1 (G)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas (Kraftwerke, Heizkraftwerke, Heizwerke; Gasturbinenanlagen, Verbrennungsmotorenanlagen, Feuerungsanlagen) für den Einsatz von Brennstoffen (auch Biomasse) in einer Verbrennungseinrichtung mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 50 Megawatt bis 150 Megawatt (#) (siehe auch lfd. Nrn. 1, 27)
		41	1.8 (V)	Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 Kilovolt oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektroumspannanlagen (*)
		42	1.9 (V)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
	500	43	1.10 (G)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		44	2.8.1 (G) 2.8.2 (V)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern, auch soweit es aus Altglas hergestellt
		45	2.11.1 (G) 2.11.2 (V)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
		46	-	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
		47	2.15 (V)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionskapazität von 200 Tonnen oder mehr je Stunde

		(siehe auch lfd. Nr. 100)
48	3.2.2.1 (G) 3.2.2.2 (V)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen (siehe auch lfd. Nrn. 3, 9, 31, 101)
49	3.6.1.1 (G) 3.6.1.2 (V) 3.6.2 (V) 3.6.3 (V) 3.6.4 (V)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen (*)
50	3.7.1 (G)	Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Verarbeitungskapazität von 20 Tonnen oder mehr je Tag (siehe auch lfd. Nr. 104)
51	3.11.1 (G) 3.11.2 (V)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
52	3.16.1 (G) 3.16.2 (G)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
53	3.22.1 (G) 3.22.2 (V)	Anlagen zur Behandlung von Schrott in Schredderanlagen
54	4.1.2 (G)	Anlagen zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
55	4.1.8 (G)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (#) (siehe auch lfd. Nr. 16)
56	4.1.9 (G)	Anlagen zur Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)
57	4.1.10 (G)	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)
58	4.5 (V)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)
59	4.7 (G)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)
60	4.8 (V)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 Tonnen oder mehr je Stunde (#) (siehe auch lfd. Nr. 116)
61	5.1.1.1 (G)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der da-

IV

500

		zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr (siehe auch lfd. Nr. 119)
62	5.2.1 (G)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, mit einem Harzverbrauch von 25 Kilogramm oder mehr je Stunde (siehe auch lfd. Nr. 121)
63	-	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken
64	5.8 (V)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenolplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
65	6.1 (G)	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff
66	7.3.1.1 (G) 7.3.1.2 (V) 7.3.2.1 (G) 7.3.2.2 (V)	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen und Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten
67	7.9.1 (G) 7.9.2 (G)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
68	7.11 (V)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen
69	7.15 (V)	Kottrocknungsanlagen
70	7.19.1 (G) 7.19.2 (V)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionskapazität von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag
71	7.21 (G)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel oder ähnlichen pflanzlichen Stoffen mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag

IV	500			(siehe auch lfd. Nr. 215)
		72	7.25	Anlagen zur Trocknung von Grünfut- ter
		73	8.1.1.1 (G) 8.1.1.2 (G) 8.1.1.3 (G) 8.1.1.4 (V)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwer- tung fester, flüssiger oder gasförm- iger Abfälle mit brennbaren Bestand- teilen durch thermische Verfahren
		74	8.1.2.1 (G)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr (siehe auch lfd. Nrn. 187, 223)
		75	8.2.1 (G)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswär- me oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallhölzern ohne Holz- schutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindun- gen mit einer Feuerungswärmeleis- tung von 50 Megawatt oder mehr (siehe auch lfd. Nr. 141)
		76	8.3.1 (G) 8.3.2.1 (V) 8.3.2.2 (V)	Anlagen zur thermischen Aufberei- tung von Stahlwerksstäuben und An- lagen zur thermischen Behandlung von edelmetallhaltigen Abfällen oder verunreinigten Metallen für die Ge- winnung von Metallen oder Metallver- bindungen
		77	8.5.1 (G) 8.5.2 (V)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen (Mietenkompostierung) (siehe auch lfd. Nr. 143)
		78	8.6.1.1 (G) 8.6.1.2 (V) 8.6.2.1 (G) 8.6.2.2 (V)	Offene Anlagen zur Vergärung von Bioabfällen oder von Bioabfällen/Ko- fermenten (siehe auch lfd. Nr. 144)
		79	8.8.2.2 (V) 8.10.2.2 (V)	Anlagen zur chemischen oder zur physikalisch/chemischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatz- stoffen von weniger als 50 Tonnen je Tag; auch soweit nicht genehmi- gungsbedürftig (siehe auch lfd. Nr. 37)
		80	8.9.1.1 (G) 8.9.1.2 (V)	Anlagen zum Zerkleinern von metalli- schen Abfällen (Schrott) in Schredder- anlagen

IV	500	81	8.12.1.1 (G) 8.12.1.2 (V) 8.12.2 (V)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen (einschließlich Schlämmen) mit einer Lagerkapazität von 30 Tonnen oder mehr (siehe auch lfd. Nr. 198)
		82	8.12.3.1 (G)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr (siehe auch lfd. Nr. 148)
		83	8.14.1 (G) 8.14.2.1 (G) 8.14.2.2 (G) 8.14.3.1 (G) 8.14.3.2 (G) 8.14.3.3 (G)	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen (vor deren Beseitigung oder Verwertung) über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr (siehe auch lfd. Nr. 199)
		84	8.15.1 (G) 8.15.2 (V) 8.15.3 (V)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt (siehe auch lfd. Nr. 150)
		85	9.11.1 (V)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; auch saisonal genutzte Getreideannahmestellen. (siehe auch lfd. Nr. 119)
		86	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 Einwohnerwerten (EW) (siehe auch lfd. Nr. 163)
		87	-	Oberirdische Deponien (*)
		88	-	Autokinos (*)
V	300	89	1.2.1 (V) 1.2.2.1 (V) 1.2.3.1 (V) 1.2.4 (V)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas (Kraftwerke, Heizkraftwerke, Heizwerke; Gasturbinenanlagen, Verbrennungsmotorenanlagen, Feuerungsanlagen) durch

		den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 Megawatt bis 50 Megawatt
90	1.4.1.1 (G) 1.4.1.2 (V) 1.4.2.1 (G) 1.4.2.2 (V)	Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 Megawatt oder mehr
91	1.14.3.1 (G) 1.14.3.2 (V)	Anlagen zur Erzeugung von Generator-, Wasser- oder Holzgas aus festen Brennstoffen
92	1.15 (V)	Anlagen zur Erzeugung von Biogas (#)
93	1.16 (V)	Anlagen zur Aufbereitung von Biogas (#)
94	2.1.1 (G) 2.1.2 (V)	Steinbrüche
95	2.2 (V)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
96	-	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
97	2.7 (V)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
98	2.10 (G)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, mit einer Produktionskapazität von 75 Tonnen oder mehr je Tag
99	2.14 (V)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionskapazität von 10 Tonnen oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 7)
100	2.15 (V)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produkti-

V	300			onskapazität bis weniger als 200 Tonnen je Stunde (siehe auch lfd. Nr. 47)
		101	3.2.2.2 (V)	Anlagen zum Erschmelzen von Stahl, einschließlich Stranggießen mit einer Schmelzkapazität von weniger als 2,5 Tonnen je Stunde (siehe auch lfd. Nrn. 9, 48)
		102	3.4.1 (G)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (siehe auch lfd. Nrn. 183, 225)
		103	3.5 (V)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen
		104	3.7.2 (V)	Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Verarbeitungskapazität von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag (siehe auch lfd. Nr. 50)
		105	3.8.1 (G)	Gießereien für Nichteisenmetalle mit einer Verarbeitungskapazität von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (siehe auch lfd. Nr. 184)
		106	3.9.1.1 (G) 3.9.2.2 (V) 3.9.2 (V)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, oder durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen (*)
		107	-	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 11)
		108	3.18 (G)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 12)
		109	3.19 (G)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)

V**300**

110	3.21 (V)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakku- mulatoren oder Industriebatteriezel- len und sonstiger Akkumulatoren
111	3.23 (V)	Anlagen zur Herstellung von Alumi- nium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder ni- ckelhaltigen Pulvern oder Pasten so- wie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten (#)
112	3.25.1 (G) 3.25.2 (V)	Anlagen für den Bau und die Instand- setzung von Luftfahrzeugen
113	4.1.11 (G)	Anlagen zur Herstellung von Tensiden (Seifen oder Waschmittel) (#)
114	4.2 (V)	Anlagen, in denen Pflanzenschutzmit- tel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Biozide oder ihre Wirkstoffe gemah- len oder maschinell gemischt, abge- packt oder umgefüllt werden (#)
115	4.3.1 (V) 4.3.2 (V)	Anlagen zur Herstellung von Arznei- mitteln oder Arzneimittelszwischenpro- dukten, in denen pflanzliche Stoffe behandelt oder tierische Stoffe einge- setzt werden (#)
116	4.8 (V)	Anlagen zum Destillieren von flüch- tigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzkapazität von 1 Tonne bis 3 Tonnen je Stunde (#) (siehe auch lfd. Nr. 60)
117	4.9 (V)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Kapazität von 1 Tonne oder mehr je Tag (#)
118	4.10 (G)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firniss, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 Tonnen oder mehr je Tag an flüchti- gen organischen Verbindungen (#)
119	5.1.1.2 (V)	Anlagen zur Behandlung von Ober- flächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen un- ter Verwendung von organischen Lö- sungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilo- gramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr (siehe auch lfd. Nr. 61)

V	300	120	5.1.2.1 (V) 5.1.2.2 (V)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten
		121	5.2.2 (V)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen mit einem Harzverbrauch von 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde, (siehe auch lfd. Nr. 62)
		122	5.3 (G)	Anlagen zur Konservierung von Holz oder Holzserzeugnissen mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 Kubikmeter je Tag
		123	5.4 (V)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen; auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		124	5.6 (V)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		125	5.9 (V)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		126	5.12 (V)	Anlagen zur Herstellung von PVC-Folie mit einer Kapazität von 100 000 Tonnen oder mehr je Jahr
		127	6.2.1 (G) 6.2.2 (V)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier; auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		128	6.4 (V)	Anlagen zur Herstellung von Holzpresslingen (Holzpellets, Holzbriketts)

		mit einer Produktionskapazität von 10 000 Tonnen oder mehr je Jahr (*)
129	7.2.1 (G) 7.2.2 (V) 7.2.3 (V)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 0,5 Tonnen Lebendgewicht oder mehr je Tag bei Geflügel oder von 4 Tonnen Lebendgewicht oder mehr je Tag bei sonstigen Tieren
130	7.4.1.1 (G) 7.4.1.2 (V) 7.4.2.1 (G) 7.4.2.2 (V)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch-, Fisch- oder Gemüsekonserven (einschließlich Herstellung von Tierfutter); auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
131	7.5.1 (G)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionskapazität von 75 Tonnen oder mehr je Tag (siehe auch lfd. Nr. 191)
132	-	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
133	7.8.1 (G) 7.8.2 (V)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
134	7.13 (V)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
135	7.14.1 (G) 7.14.2 (V)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen; auch nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
136	7.20.1 (G)	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Darrmalz oder mehr je Tag (siehe auch lfd. Nr. 192)
137	7.22.1 (G) 7.22.2 (V)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionskapazität von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag
138	7.29.1 (G) 7.29.2 (V)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahltem Kaffee mit einer Produktionskapazität von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag
139	7.30.1 (G) 7.30.2 (V)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produkti-

V**300**

		onskapazität von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag
140	7.31.1.1 (G) 7.31.1.2 (G) 7.31.2.1 (V) 7.31.2.2 (V) 7.31.3.1 (V) 7.31.3.2 (V)	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, Anlagen zur Herstellung von Lakritz, Anlagen zur Herstellung von Kakao- masse aus Rohkakao oder zur ther- mischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse; auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
141	8.2.2 (V)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswär- me oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallhölzern ohne Holz- schutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindun- gen mit einer Feuerungswärmeleis- tung von weniger als 50 Megawatt (siehe auch lfd. Nr. 75)
142	8.4 (V)	Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
143	8.5.1 (G) 8.5.2 (V)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfäl- len (siehe auch lfd. Nr. 77)
144	8.6.1.1 (G) 8.6.1.2 (V) 8.6.2.1 (G) 8.6.2.2 (V)	Geschlossene Anlagen zur biologi- schen Behandlung von Abfällen; auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (siehe auch lfd. Nr. 78)
145	8.6.3.1 (G) 8.6.3.2 (V)	Anlagen zur Vergärung von Gülle (Biogaserzeugung) (#)
146	8.7.1.1 (G) 8.7.1.2 (V) 8.7.2.1 (G) 8.7.2.2 (V)	Anlagen zur Behandlung von verun- reinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz an ver- unreinigtem Boden von 1 Tonne oder mehr je Tag
147	8.11.1.1 (G) 8.11.1.2 (V) 8.11.2.1 (V) 8.11.2.2 (V)	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzka- pazität von 1 Tonne oder mehr je Tag
148	8.12.3.2 (V)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrot- ten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtla-

V	300			gerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten (siehe auch lfd. Nr. 82)
		149	8.13 (V) 9.36 (V)	Anlagen zur Lagerung von Gülle oder von Gärresten mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		150	8.15.1 (G) 8.15.2 (V) 8.15.3 (V)	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt (siehe auch lfd. Nr. 84)
		151	9.1.1 (G) 9.1.2 (V) 9.1.2 (V)	Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen oder von Erzeugnissen, die brennbare z. B. als Treibmittel enthalten, in Behältern dienen mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher (*) (#)
		152	9.2.1 (G) 9.2.2 (V)	Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		153	9.37 (G)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen dienen mit einem Fassungsvermögen von 25 000 Tonnen oder mehr (*) (#)
		154	10.7.1 (G) 10.7.2 (V)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen; ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 50 Kilogramm je Stunde verarbeitet werden oder ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (siehe auch lfd. Nr. 243)
		155	10.9 (V)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln
		156	10.15.1 (V) 10.15.2.1 (G) 10.15.2.2 (V)	Geschlossene Prüfstände für oder mit

		a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 300 Kilowatt oder mehr, b) Gasturbinen oder Triebwerken (siehe auch lfd. Nr. 24)
157	10.16 (V)	Geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (siehe auch lfd. Nr. 25)
158	10.17.2 (V)	Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts zur Ausübung des Motorsport an 5 Tagen oder mehr je Jahr (Kart-Bahnen)
159	10.20 (V)	Anlagen zur Reinigung von Werkzeug
160	10.21 (V)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
161	10.23 (V)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen; auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
162	10.25 (V)	Kälteanlagen mit einem Gehalt an Kältemitteln von 3 Tonnen Ammoniak oder mehr (*) (#)
163	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EW (siehe auch lfd. Nr. 86)
164	-	Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
165	-	Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)
166	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
167	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck

V	300	168	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		169	-	Emaillieranlagen
		170	-	Presswerke (*)
		171	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		172	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		173	-	Schwermaschinenbau
		174		Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)
		175	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
		176	-	Margarine oder Kunstspeisefettfabriken
		177	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		178	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		179	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
		180	-	Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (siehe auch lfd. Nr. 39)
VI	200	181	-	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure
		182	2.10.2 (V)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 Kubikmeter oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 Kilogramm je Kubikmeter Rauminhalt der Brennanlage beträgt; ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		183	3.4.2 (V)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen; auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig (siehe auch lfd. Nrn. 102, 225)

VI	200	184	3.8.2 (V)	Gießereien für Nichteisenmetalle mit einer Verarbeitungskapazität von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (siehe auch lfd. Nr. 105)
		185	3.10.1 (G) 3.10.2 (V)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure (#)
		186	3.20 (V)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guss mit festen Strahlmitteln
		187	5.7 (V)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 Kilogramm oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		188	5.10 (V)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		189	5.11 (V)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
		190	7.5.2 (V)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionskapazität von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag (ausgenommen Anlagen in Gaststätten und Räuchereien mit einer Räucher-

VI	200			kapazität von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche) (siehe auch lfd. Nr. 131)
		191	7.18 (V)	Anlagen zum Brennen von Melasse
		192	7.20.2 (V)	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionskapazität von weniger als 300 Tonnen Darrmalz je Tag (siehe auch lfd. Nr. 136)
		193	7.27.1 (G) 7.27.2 (V)	Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag
		194	7.28.1.1 (G) 7.28.1.2 (v) 7.28.2.1 (G) 7.28.2.2 (V)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen
		195	7.32.1 (G) 7.32.2 (V)	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen mit einer Kapazität der Einsatzstoffe von 5 Tonnen oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert
		196	-	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
		197	8.1.2.2 (V)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt (siehe auch lfd. Nrn. 74, 223)
		198	8.12.1.1 (G) 8.12.1.2 (V) 8.12.2 (V)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen (einschließlich Schlämmen) mit einer Lagerkapazität von 30 Tonnen oder mehr je Tag (siehe auch lfd. Nr. 81)
		199	8.14.1 (G) 8.14.2.1 (G) 8.14.2.2 (G) 8.14.3.1 G) 8.14.3.2 (G) 8.14.3.3 (V)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen (vor deren Beseitigung oder Verwertung) jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr (siehe auch lfd. Nr. 83)
		200	10.6 (V)	Anlagen zur Herstellung von Klebmitteln, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden;

		auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
201	10.8 (V)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln soweit diese Produkte organische Lösungsmittel enthalten; auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
202	10.10.1 (G) 10.10.2 (V) 10.10.3 (V)	Anlagen zur Vorbehandlung oder zum Färben mit einer Verarbeitungskapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder mit einer Färbekapazität von 2 Tonnen oder mehr je Tag oder Anlagen zum Bleichen von Fasern oder Textilien unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen
203	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automattendrehereien (*)
204	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
205	-	Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2 500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
206	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
207	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
208	-	Schrottplätze bis weniger als 1 000 Kubikmeter Gesamtlagerfläche
209	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
210	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
211	-	Zimmereien (*)
212	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz von weniger als 25 Kilogramm pro Stunde (z. B. Lohnlackierereien)
213	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
214	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)

VI	200	215	-	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionskapazität von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag (siehe auch lfd. Nr. 71)
		216	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		217	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		218	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		219	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 Tonnen Schüttgüter je Tag bewegt werden können (siehe auch lfd. Nr. 85)
		220	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 Tonnen je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
		221	-	Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen
VII	100	222	7.12.1.2 (G) 7.12.1.3 (V)	Kleintierkrematorien (siehe auch lfd. Nr. 21)
		223	8.1.2.2 (V)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt (siehe auch lfd. Nrn. 74, 197)
		224	8.9.2 (V)	Anlagen zur Behandlung von Altfahrzeugen mit einer Durchsatzkapazität von 5 Stück oder mehr je Woche
		225	-	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen (siehe auch lfd. Nrn. 102, 183)
		226	-	Betriebe zur Herstellung von Fertigerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
		227	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		228	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen

		229	-	Autolackierereien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
		230	-	Tischlereien oder Schreinereien
		231	-	Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen
		232	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		233	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 119 und 120 erfasst werden
		234	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		235	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrierwatte oder Putzwolle
		236	-	Spinnereien oder Webereien
		237	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		238	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
VII	100	249	-	Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		240	-	Bauhöfe
		241	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		242	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		243	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 Kilogramm je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (siehe auch lfd. Nr. 154)

Fußnoten

- 7) Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
- 8) Die Anlagenbezeichnungen stimmen nicht immer mit denen der 4. BImSchV überein, denn sie enthält in manchen Fällen Oberbegriffe oder zusammenfassende Anlagenbezeichnungen, die hinsichtlich des Genehmigungserfordernisses zusammengehören, in ihrer Auswirkung im Sinne des RdErl. aber als selbstständige Anlagenarten zu sehen sind oder immissionsschutz- und planungsrechtlich ohne Bedeutung sind. Insofern konnte die Systematik der 4. BImSchV und auch die Einteilung nach Leistungskriterien nicht immer eingehalten werden. Abstands bestimmend

ist aber – unabhängig von dem Genehmigungserfordernis – die Betriebsart, wie sie in der Abstandsliste beschrieben ist.

- 9) G: Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung)
- 10) V: Vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung)